

RS Vwgh 1993/9/30 93/18/0407

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1993

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

FrG 1993 §11 Abs1;

StGB §147 Abs2;

StGB §148;

Rechtssatz

Die rechtskräftige Verurteilung eines Fremden wegen der Begehung eines schweren Betruges in der Absicht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, führt dazu, daß die weitere Anwesenheit dieses Fremden in Österreich als die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in großem Ausmaß gefährdend anzusehen ist. Die Tatsache, daß seit dieser Verurteilung ein Jahr verstrichen ist, ändert an dieser Beurteilung nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180407.X01

Im RIS seit

29.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at